

Amtliche Mitteilungen

Rechtsverordnung der Stadt Bad Dübén über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 20. Dezember 2012

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen) und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird für die Stadt Bad Dübén verordnet:

§ 1

In der Stadt Bad Dübén wird folgender verkaufsoffener Sonntag gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG bestimmt:

Sonntag, d. 13. Dezember 2020 (3. Advent)

§ 2

Die Sonntagsöffnung gemäß § 1 gilt für alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Bad Dübén jeweils für die Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG

handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4

Satz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsGemO bekannt zu machen.

Bad Dübén, den 8. Dezember 2020



Astrid Münster
Bürgermeisterin